

Allgemeine Einkaufsbedingungen (01. Mai 2022)
(die „Einkaufsbedingungen“)
der
Arevipharma GmbH
(„Arevipharma“)

arevipharma
Manufacturing health.

1. Anwendungsbereich

- 1.1** Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verhandlungspartner oder Vertragspartner (jeweils der „**Lieferant**“) und Arevipharma.
- 1.2** Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind nur dann bindend, wenn Arevipharma diesen schriftlich zustimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn Arevipharma in Kenntnis abweichender Bedingungen die Leistung durch den Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.3** Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und Arevipharma gehen diesen Einkaufsbedingungen vor. Für den Nachweis ihres Inhalts ist die schriftliche Vereinbarung mit oder die Bestätigung durch Arevipharma maßgeblich.
- 1.4** Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen wie Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritts- und Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.
- 1.5** Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.6** Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.7** Sofern aufgrund der Natur der Leistung des Lieferanten oder entsprechender Vereinbarung das Leistungsergebnis einer Abnahme unterliegt, tritt in diesen Einkaufsbedingungen an die Stelle der Lieferung die Abnahme.

2. Vertragsschluss, Angebote und Kostenvoranschläg

- 2.1** Der Lieferant ist angehalten, jede Bestellung durch Arevipharma binnen 3 Werktagen nach Zugang unter Angabe eines bindenden Preises und Leistungszeitpunkts schriftlich zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht in der vorgenannten Frist, so ist Arevipharma nicht mehr an seine Bestellung gebunden.
- 2.2** Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten erstellt dieser auf eigene Kosten.
- 2.3** Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er die Bedingungen von Arevipharma zur Kenntnis genommen hat.

3. Preise, Rechnungen und Zahlungen

- 3.1** Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich – falls nicht anders vereinbart – als Nettopreise. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 3.2** Der in der Bestellung von Arevipharma ausgewiesene Preis ist bindend und fest. Er beinhaltet sämtliche Leistungen des Lieferanten, insbesondere inklusive Verpackung, Transportkosten, Versicherungsprämien, Zölle und etwaige Verbrauchssteuern.

- 3.3** Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Wiederholung der Angaben aus der Bestellung zu stellen an:

Arevipharma GmbH
Finanzbuchhaltung
Meißner Straße 35
01445 Radebeul
Deutschland

Jede Rechnung darf nur Leistungen aus einer Bestellung betreffen. Verzögerungen durch eine Nichteinhaltung dieser Anforderungen sind durch den Arevipharma nicht zu vertreten.

- 3.4** Zahlung erfolgt binnen 60 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung an den Erfüllungsort und Rechnungsstellung. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ist Arevipharma zu einem Skontoabzug von 5% berechtigt. Fälligkeitszinsen schuldet Arevipharma nicht.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

- 4.1** Die Lieferung erfolgt grundsätzlich *gemäß DDP Incoterms® (2020)*. Lieferort ist der Sitz von Arevipharma in Radebeul.
- 4.2** Der vereinbarte Termin für die Lieferung ist bindend.
- 4.3** Der Lieferant ist verpflichtet, Arevipharma unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn für den Lieferanten erkennbar wird, dass der Termin für die Leistung nicht eingehalten werden kann.
- 4.4** Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Termin, so hat Arevipharma zusätzlich einen Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettobestellwertes pro Tag bis hin zu maximal 5 % des Nettobestellwertes, es sei denn, der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Arevipharma behält den Anspruch auf die Vertragsstrafe, auch wenn Arevipharma sich diese bei der Annahme der Erfüllung nicht vorbehält.

5. Verpackung

Gelieferte Waren sind durch den Lieferanten so zu verpacken, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden. Das verwendete Verpackungsmaterial muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, muss umweltfreundlich sein und ist nur in dem erforderlichen Umfang zu verwenden. Das Eigentum an den Verpackungen geht auf Arevipharma über. Auf Wunsch von Arevipharma nimmt der Lieferant die Verpackung zurück oder Arevipharma entsorgt die Verpackung auf Kosten des Lieferanten.

6. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 6.1** Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. Die gelieferte Ware geht mit der Übergabe in das Eigentum von Arevipharma über. Die Vereinbarung eines einfachen, erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehaltes wird hiermit ausgeschlossen. In jedem Fall ist Arevipharma ohne weiteres, insbesondere ohne Genehmigung oder Anzeige, berechtigt, die gelieferte Ware zu verarbeiten oder darüber in sonstiger Weise zu verfügen.
- 6.2** Eine Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind nur zulässig, soweit die Gegenforderung des Lieferanten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt unberührt.

7. Gewährleistung, Haftung und sonstige Leistungsstörungen

- 7.1** Der Lieferant hat seine Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln und, soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart ist, insbesondere gemäß den jeweils für den Lieferanten und den Arevipharma geltenden rechtlichen Bestimmungen dem Stand von Wissenschaft und Technik zu erbringen.
- 7.2** Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen für mangelhafte Leistungen.
- 7.3** Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Belegenheitsort der Sache. Die Nacherfüllung umfasst einen etwaigen Ausbau und Abtransport ebenso wie den Einbau der Ersatzlieferung.
- 7.4** Arevipharma ist zudem berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn sich der Lieferant in Verzug befindet oder eine Aufforderung zur Nacherfüllung durch den Lieferanten für Arevipharma unzumutbar ist. Arevipharma kann vom Lieferanten für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen einen Vorschuss verlangen.
- 7.5** Die Verjährungsfrist der Ansprüche von Arevipharma wegen Mängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährung vorsieht. Für den Zeitraum zwischen der Mängelrüge von Arevipharma und der Behebung des Mangels wird die Verjährung gehemmt.
- 7.6** Weitere Ansprüche der Arevipharma bleiben unberührt.

8. Eingangsprüfungen

- 8.1** Arevipharma schuldet eine Wareneingangskontrolle nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Vollständigkeit und Identität der gelieferten Ware. Solche Mängel werden dem Lieferanten innerhalb von 10 Werktagen nach Lieferung, andere Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung angezeigt. Eine solche Mängelanzeige innerhalb dieser Frist ist rechtzeitig. Eine Mängelanzeige führt keinesfalls zur Einschränkung etwaiger Rechte der Arevipharma.

- 8.2** Bei Leistungen, die der Abnahme unterliegen, besteht eine Pflicht zur Wareneingangskontrolle nicht.

9. Unterlagen, Vertraulichkeit

- 9.1** An sämtlichen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen überlassenen Unterlagen gleich welcher Form behält sich Arevipharma die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese lediglich für die Zwecke der Geschäftsbeziehungen nutzen. Sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden. Nach der Beendigung der Geschäftsbeziehungen oder sobald die Unterlagen nicht mehr benötigt werden, sind diese unaufgefordert zurückzugeben oder mit Zustimmung der Arevipharma zu vernichten.
- 9.2** Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Angelegenheiten auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus geheim zu halten, soweit diese Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind oder Arevipharma schriftlich auf die Geheimhaltung verzichtet hat. Diese Verpflichtungen sind zeitlich unbegrenzt.
- 9.3** Der Lieferant darf nur mit der schriftlichen Zustimmung von Arevipharma auf die Geschäftsbeziehung hinweisen.

10. Nutzungsrechte

- 10.1** Der Lieferant überträgt Arevipharma das ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Bearbeitung und sonstigen Verwertung an allen vom Lieferanten erbrachten und von Arevipharma beauftragten Ideen, Konzeptionen, Entwürfen und Gestaltungen. Die vorstehend eingeräumten Rechte erstrecken sich auf alle Nutzungsarten. Die Rechtseinräumung dieser Bestimmung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ausdrücklich ein.
- 10.2** Die vorstehende Rechtseinräumung ist mit dem jeweils gezahlten Preis von Arevipharma abgegolten.

11. Produkthaftung

- 11.1** Der Lieferant hat Arevipharma von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, die aus Produktfehlern resultieren, freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 11.2** Im Umfang dieser Freistellungspflicht ist er auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen von Arevipharma zu erstatten, und Schäden zu erstatten, die sich aus einem Produktfehler oder einer im Zusammenhang mit einem Produktfehler durchgeführten Feldmaßnahme ergeben. Die Feldmaßnahmen schließen insbesondere Rückrufaktionen und Warnungen mit ein. Über Inhalt und Umfang von solchen Feldmaßnahmen wird Arevipharma, soweit möglich und zumutbar, den Lieferanten informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 2 Werktagen geben.
- 11.3** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von Euro 10 Mio. pro Schadensfall zu unterhalten. Der Lieferant hat auf Verlangen von Arevipharma unverzüglich das Bestehen des vorstehend genannten Versicherungsschutzes schriftlich nachzuweisen.
- 11.4** Weitere Ansprüche von Arevipharma bleiben unberührt.

12. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 12.1** Der Lieferant erkennt an, dass Produkte inklusive Software und Technologie („Güter“) sowie entsprechende technische Dienstleistungen einer Export- oder Importkontrolle sowie Zollvorschriften unterliegen können, die den (Re-)Export, die Verbringung oder die Offenlegung beschränken. Der Lieferant hält alle anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften sowie Zollvorschriften ein.
- 12.2** Unterliegen die Güter Beschränkungen oder Genehmigungspflichten gemäß anwendbaren Exportkontrollvorschriften, so hat der Lieferant die Arevipharma über diese Beschränkungen entsprechend schriftlich zu informieren. Auf Anfrage stellt der Lieferant Informationen und sonstige Unterstützung zur Verfügung, die für die Klassifizierung, Exportdokumentation, Bestimmung von Genehmigungspflichten, Ausfuhrgenehmigungen etc. der Arevipharma unter diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Güter erforderlich sind.
- 12.3** Importierte Güter sind verzollt zu liefern. Für alle gelieferten Güter sind Zolltarifnummern des Herkunftslandes anzugeben, für (lt. Dual-Use Verordnung (EU) 2021/821) gelistete Güter auch die Ausfuhrlistennummer sowie die ECCN für den Fall, dass die Güter US-Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Separate Lieferantenerklärungen mit Angabe des Ursprungslandes und Zolltarifnummer sind auf Verlangen der Arevipharma auf eigene Kosten des Lieferanten abzugeben. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, müssen Veränderungen der darin gemachten Angaben unverzüglich der Arevipharma gemeldet und eine neue Langzeit-Lieferantenerklärung zugesandt werden. Der verbindliche Wortlaut für die jeweilige Lieferantenerklärung ist über die Seiten der Zollverwaltung einsehbar. Der Lieferant hat Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 12.4** Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

- 12.5** Die Angaben der zuvor genannten Daten erfolgen direkt an den Einkauf der Arevipharma.
- 12.6** Sämtliche nachteilige Folgen einer unvollständigen oder nicht erfolgten Mitteilung oder fehlender oder unvollständiger Dokumente trägt der Lieferant.

13. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 13.1** Die gesamten Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und Arevipharma unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.2** Gerichtsstand für sämtliche Klagen ist Dresden. Arevipharma ist weiterhin berechtigt, den Lieferanten nach Wahl von Arevipharma am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke darin herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.